

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 82/08 B

L 8 KR 97/08 (Hessisches LSG)
S 17 R 408/07 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Zustellungsbevollmächtigter:

.....,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und
Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 30. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über einen Auskunftsanspruch, den der Kläger als künftiger Arbeitgeber gegen die Beklagte geltend macht.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 30.10.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.Dagegen ist die sachliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kein Zulassungsgrund. Der Kläger verkennt insofern, dass eine entsprechende Überprüfung erst nach zulässiger Einlegung der nach Zulassung statthafter Revision durch das BSG als Revisionsgericht in Betracht kommt. Dies gilt auch, soweit die Verletzung von Verfassungsrecht gerügt wird. Erst recht ist es nicht Aufgabe des BSG als Beschwerdegericht, selbst die nach Auffassung des Beschwerdeführers defizitäre Sachaufklärung des Tatsachengerichts weiter voranzutreiben.
- 4 Der Kläger beruft sich in erster Linie auf das Vorliegen von Verfahrensfehlern. Es kann zunächst offenbleiben, ob dem Berufungsgericht auf dem Weg zu seiner Entscheidung dadurch ein Verfahrensfehler unterlaufen ist, dass es das Rechtsmittel des Klägers, der bewusst seinen Aufenthaltsort nicht angegeben habe, aus diesem Grund als unzulässig verworfen hat. Der Kläger hat nämlich nicht dargelegt, dass der von ihm gerügte Verstoß gegen Verfahrensrecht für den Ausgang des Rechtsstreits in der Weise von Bedeutung war, dass gerade hierdurch eine Sachentscheidung überhaupt oder eine ihm günstige abweichende Sachentscheidung verhindert wurde. Da nämlich das Sozialgericht (SG) bereits die Klage des Klägers mit der Begründung als unzulässig abgewiesen hatte, diesem fehle im Blick auf die von der Beklagten erteilte Antwort und die Möglichkeit, bei einer der ihm genannten Auskunfts- und Beratungsstellen ergänzende Auskünfte zu erhalten, das Rechtsschutzbedürfnis, kommt jedenfalls eine dem Kläger günstige Sachentscheidung nur dann in Betracht, wenn auch gegen diesen, das weitere Verfahren bestimmenden Umstand, begründete Einwände erhoben werden. Andernfalls erwächst der Gerichtsbescheid des SG auch bei einer bestätigenden "Sachentscheidung" des LSG nur formell in Rechtskraft, entwickelt also unverändert keine materielle Bindungswirkung hinsichtlich des Streitgegenstandes (*vgl § 141 Abs 1 Nr 1 SGG*).



- 5 Soweit der Kläger im Zusammenhang seiner damit ohnehin erfolglosen Rüge, der Zugang zur Berufungsinstanz sei ihm zu Unrecht verweigert worden, auch Verstöße gegen die Sachaufklärungspflicht behauptet, verkennt er, dass eine Verletzung von § 103 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nur ausnahmsweise mit der Behauptung gerügt werden kann, das LSG habe einen Beweisantrag - im hier maßgebenden Sinn der ZPO - ohne hinreichenden Grund unbeachtet gelassen (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*). Soweit er behauptet, das LSG habe sein Vorbringen unbeachtet gelassen, lässt er unberücksichtigt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) grundsätzlich und in aller Regel auch ohne gesonderte Erwähnung in der angegriffenen Entscheidung davon ausgegangen werden darf, dass das Gericht den Vortrag der Prozessparteien zur Kenntnis genommen hat (*vgl die Nachweise bei Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 9. Aufl 2008 § 62 RdNr 7*). Soweit der Kläger eine willkürliche Auslegung von Prozessrecht behauptet, hätte er im Einzelnen darlegen müssen, welches Vorbringen gerade hierdurch verhindert wurde oder/und unberücksichtigt geblieben ist und wie sich dieses Vorbringen ausgehend von der insofern maßgeblichen Rechtsauffassung des Berufungsgerichts jeweils auf den Ausgang des Verfahrens ausgewirkt hätte. Soweit der Kläger behauptet, das LSG habe seine örtliche Zuständigkeit nicht erkannt, lässt er bereits offen, in welcher Weise sich ein derartiger Mangel auf die angegriffene Entscheidung ausgewirkt haben könnte, obwohl sich das Berufungsgericht hierauf gerade nicht berufen hat und sich seine Zuständigkeit im Übrigen allein nach dem SG bestimmt, das die Entscheidung in erster Instanz getroffen hat. Soweit der Kläger behauptet, das LSG habe den Sachverhalt unzutreffend gewürdigt, lässt er unbeachtet, dass er mit der Rüge einer Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG im vorliegenden Verfahren überhaupt ausgeschlossen ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Der Kläger macht darüber hinaus die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen in keinem der genannten Punkte.
- 7 Der Kläger hat zwar eine Vielzahl von Fragen formuliert. Er hat damit aber jeweils bereits keine "Rechtsfragen" zum Anwendungsbereich bestimmter revisibler Normen formuliert. Auch zeigt er nicht konkret auf, dass und inwiefern jeweils Klärungsbedürftigkeit fortbestehen oder erneut



entstanden sein sollte, obwohl er selbst der Auffassung Ausdruck verleiht, den teilweise umfangreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte und des BVerfG lasse sich bereits jetzt eine eindeutige Antwort auf die von ihm jeweils angesprochenen Probleme entnehmen. Schließlich fehlt es auch an den erforderlichen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der angesprochenen Problemkreise. Die Beschwerdebegründung lässt nicht erkennen, dass und an welcher Stelle seiner Prüfung das BSG im Rahmen eines künftigen Revisionsverfahrens notwendig über die mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen zu entscheiden haben wird.

- 8 Der Kläger macht des Weiteren auch Abweichungen von der oberstgerichtlichen Rechtsprechung und der Rechtsprechung des BVerfG geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung verzichtet bereits darauf, konkreten Rechtssätzen aus bestimmten Entscheidungen dieser Gerichte jeweils eigene abweichende Rechtssätze des Berufungsgerichts gegenüberzustellen. Auch hätte es im Blick darauf, dass sich das Berufungsgericht zur Stützung seiner Auffassung ausdrücklich gerade selbst auf Entscheidungen des BSG und des BVerfG beruft, eingehender Ausführungen dazu bedurft, dass die Rechtsauffassung des LSG nicht nur auf einer - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlichen - falschen Rechtsanwendung beruht (*vgl zur Unterscheidung BSG vom 27.1.1999, B 4 RA 131/98 B, SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 10 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz.

